

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 58 (1966)
Heft: 10

Artikel: Die Rentendynamik in internationaler Sicht
Autor: Schranz, Edgar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rentendynamik in internationaler Sicht

Immer mehr europäische und auch überseeische Länder gehen dazu über, durch gesetzliche Regelungen für eine regelmäßige Anpassung der ständig wiederkehrenden Geldleistungen der Systeme der sozialen Sicherheit zu sorgen. Dafür wurde der Begriff «Dynamik» gefunden. Dieser Ausdruck sagt lediglich aus, daß eine systematische Weiterentwicklung der Renten erfolgt, daß die ständig wiederkehrenden Geldleistungen aus der Sozialversicherung nicht auf dem einmal festgesetzten Betrag stehenbleiben, daß sie nicht «einfrieren».

In der internationalen Fachdiskussion spielt in diesem Zusammenhang auch der Begriff «Automatik» eine erhebliche Rolle. Er bezieht sich ausschließlich auf das Verfahren, das der Dynamik zugrunde liegt. Unter Rentenautomatik wäre zu verstehen, daß die meist alljährlichen Etappen der dynamischen Rentenerhöhung nicht eines eigenen Rechtsaktes bedürfen, sondern daß auf Grund der Entwicklung verschiedener Meßgrößen die Rentenerhöhung nach einer einmaligen Ermächtigung des Gesetzgebers und ohne seine periodische Wiedereinschaltung erfolgt. Obgleich die Geschichte der Rentendynamik noch sehr jung ist, gibt es schon Zwischenwerte. Dies gilt vor allem für die einander sehr ähnlichen Dynamiksysteme in der Bundesrepublik Deutschland und in Oesterreich. In diesen beiden Staaten wurde das System der Rentendynamik mit einem Verfahren ausgestattet, das als Halbautomatik zu bezeichnen ist: Es werden nämlich jene Werte, welche für die Bemessung neu-zuzuerkennender Rentenleistungen maßgebend sind, automatisch erhöht und bei der Berechnung des Neuanfalles von Leistungen bereits in diesem hinaufgesetzten Ausmaß berücksichtigt, während für die Aufwertung der laufenden Renten eigene Gesetzesakte notwendig sind.

Der Gedanke einer Renten Anpassung ist gar nicht neu. Bereits auf ihrer 26. Tagung hatte die Internationale Arbeitsorganisation im Jahre 1944 in der Empfehlung Nr. 67, die sich mit der Sicherung des Lebensunterhalts beschäftigt, ausgesprochen: «Renten . . . sollten laufend an wesentliche Aenderungen der Lohnhöhe im früheren Beruf des Versicherten angepaßt werden.» Sodann hieß es in dem im Jahre 1952 verabschiedeten Uebereinkommen Nr. 102 über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit zu diesem Problem: «Die Beträge der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen bei Alter, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten . . . bei Invalidität und bei Tod des Unterhaltspflichtigen sind nach namhaften Aenderungen in der allgemeinen Verdiensthöhe, die sich aus namhaften Aenderungen in den Lebenskosten ergeben, zu überprüfen.» Diese Dokumente sprechen sich wohl für das Prinzip einer periodischen Anpassung der Rentenleistungen aus, ohne sich mit dem Verfahren dafür auseinanderzusetzen. In der Zwischenzeit sind sehr verschiedene Anpassungen

sungssysteme in den einzelnen Staaten geschaffen worden. Zuletzt wurde ein Dynamiksystem in Oesterreich eingeführt.

Als Begleiterscheinung zur wirtschaftlichen Expansion in vielen Staaten ging mit dem steigenden Lebensstandard eine Verdünnung des Geldwertes einher. Keine Maßnahmen zugunsten der Sozialleistungsempfänger zu treffen, hieße, daß die Existenzbasis dieser großen Bevölkerungsgruppen ständig schmaler wird und ihre Kaufkraft sinkt und daß die Bezüge der Rentenempfänger noch stärker hinter den Einkünften der aktiven Arbeitnehmer zurückbleiben müßten. Sinnvolle Dynamiksysteme, die auf die zunächst meist üblich gewesenen ad-hoc-Erhöhrungen der Leistungen erfolgten, müssen daher zwei Aufgaben erfüllen: die Schaffung eines Ausgleichs für die Wertminderung der Renten und die Beteiligung der Rentner am steigenden Lebensstandard der aktiven Werktätigen. Sicherheit wird den Rentenbezieherh hinsichtlich der Leistungsanpassung nur dann gegeben, wenn das Dynamikverfahren auf Grund einer Automatik erfolgt. In mehreren Staaten ist der Verzögerungseffekt der Dynamik noch erheblich. So beträgt er beispielsweise in Oesterreich auf dem Sektor der Pensionsversicherung zumindest eineinhalb Jahre, in der Unfallversicherung zweieinhalb Jahre. Die Interessenvertretungen der Versicherten und der Rentner treten daher sowohl für die Automatik als auch für eine Reduktion der Verspätung der Leistungsanpassung ein.

In die sozialpolitische Debatte über die Aspekte von Dynamiksystemen greifen selbstverständlich auch die Nationalökonomen ein. Freilich hat die Volkswirtschaftslehre in den letzten Jahrzehnten auf Grund der Erfahrungen in der Praxis einen deutlichen Wandel durchgemacht. Während man früher der Meinung war, daß der erstrebenswerte Zustand der inneren Kaufkraftstabilität ohne allzu große Schwierigkeiten erreicht werden kann, und zwar auch innerhalb einer expandierenden Wirtschaft, überwiegt heute auf Grund der Erfahrungstatsachen die Meinung, daß ein gewisses Maß an Geldwertverdünnung eine Begleiterscheinung des Wirtschaftswachstums ist, die mit dem bekannten nationalökonomischen Instrumentarium nicht ausreichend bekämpft werden kann. Man meint, daß das Sinken des Geldwertes eben der Preis ist, der derzeit für die Erhaltung der Vollbeschäftigung gezahlt werden muß. Die Tatsache dieses nun bereits jahrzehntelangen weltweiten Prozesses der Geldverdünnung löste die Diskussionen über die Rentendynamik und die Einführung solcher Systeme erst aus. Diese inflationäre Entwicklung müßte zu einem ständigen Sinken des Anteiles der Rentner und aller Bezieher von Transfereinkommen führen – es mehren sich die Stimmen, die die Schaffung von Dynamiksystemen hinsichtlich aller in fixen Beträgen ausgedrückten Sozial- und Transfereinkommen weit über die Renten hinaus verlangen –, wenn keine Anpassung vorgenommen wird.

Aus politischen und aus wirtschaftlichen Gründen hat sich richtigerweise eine Vorrangstellung der Vollbeschäftigungspolitik gegenüber einer Geldwertstabilisierungspolitik durchgesetzt. Die Staatshaushalte weisen daher vielfach Defizite auf, mit deren Hilfe eine günstige Beschäftigungslage aufrechterhalten wird, die aber selbstredend gegen eine Preisstabilisierung wirken. Das den Notenbanken zur Verfügung stehende Instrumentarium reicht nicht dazu aus, eine Kompensation der Maßnahmen auf der Budget-, Lohn- und Preisseite herbeizuführen. Da sich zumindest die der OECD zugehörigen Staaten verpflichtet haben, für die Vollbeschäftigung aller Produktionsfaktoren einzutreten, ist auch deshalb mit einer Fortsetzung der Inflation zu rechnen.

Bei gleichbleibenden Preisen und ebenfalls gleichbleibenden Rentenleistungen hätte der Rentenbezieher keinerlei Anteil am Zuwachs des Sozialproduktes. Ebenso wären die Rentner von einer allgemeinen Steigerung des Lebensstandards ausgeschlossen, wenn ein Anpassungssystem lediglich Preissteigerungen, noch dazu verspätet, kompensiert. Bei Preiserhöhungen, die in unserer Zeit die Regel sind, würde der Lebensstandard des Rentners sinken, falls eine Anpassung nicht erfolgte. Ein solcher Ausschluß der Rentner von den Früchten der wirtschaftlichen Entwicklung wäre um so ungerechtfertigter, als die Rentner ja seinerzeit durch ihre Arbeitsleistung und durch ihre Steuerleistungen die Voraussetzungen für das Wachstum der Volkswirtschaft geschaffen haben. Es ergibt sich daher die moralische Verpflichtung, die Rentner am Wachstum des Volkseinkommens zu beteiligen.

Von konservativen Gegnern sozialer Verbesserungen wird manchmal eingewendet, daß eine inflationistische Entwicklung durch die Errichtung von Dynamiksystemen weiter gefördert wird. Einer solchen Einlassung ist entgegenzuhalten, daß es der Gipfel sozialer Ungerechtigkeit wäre, gerade die wirtschaftlich so schwache Gruppe der Rentner für etwas büßen zu lassen, was sie nicht verschuldet haben, zumal die Rentner die Preisauftriebstendenzen nicht entscheidend beeinflussen können, da ihre Kaufkraft auf Grund der weiterhin bescheidenen Einkünfte sehr gering ist, und aus dem gleichen Grund kann der Beitrag der Rentner zur Preisstabilität ebenfalls nur verschwindend klein sein. Hingegen ist darauf zu verweisen, daß es im Interesse der Förderung eines gleichmäßigen Wirtschaftswachstums liegt, ein Mitsteigen der Einkünfte der Rentner herbeizuführen.

Die geeignete Mechanik für ein Dynamiksystem zu finden, erfordert umfangreiche Ueberlegungen. Ihr Ergebnis wird in jedem konkreten Fall anders aussehen, weil die Methoden der Pensionsbemessung stark voneinander differieren. Am schnellsten läßt sich eine Lösung bei solchen Rentensystemen finden, die bloß nach festen Beträgen fixierte Leistungen vorsehen. Dies gilt etwa für die Alters-

und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz. Hier brauchte lediglich dafür gesorgt zu werden, daß die einmal festgesetzten Rentenbeträge dauernd an die Entwicklung einer entsprechenden Indexreihe angepaßt werden. Dann bewegen sich unabhängig vom Zeitpunkt der Rentenzuerkennung die Leistungen immer in derselben Höhe. Schwieriger ist es, wenn das Leistungsausmaß etwa vom Durchschnitt des Einkommens ausgeht, das der Versicherte in einem gewissen Zeitraum vor dem Uebertritt in den Ruhestand empfangen hat. Bei einem solchen System ergibt sich das Problem der Anpassung der aus zurückliegenden Zeiten stammenden Einkünfte bereits bei der Zuerkennung der Rente. Will man ein ausreichendes Dynamiksystem schaffen, so muß man auch für die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen im Zeitpunkt der Rentenzuerkennung Sorge tragen.

Zu den meisten Diskussionen gibt die Frage Anlaß, auf welchen wirtschaftlichen Meßzahlen die Pensionsanpassung basieren soll. Zumeist stehen dabei zwei Möglichkeiten im Vordergrund: die Anpassung an die Entwicklung der Löhne und die Anpassung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. In der Mehrzahl der Staaten, die bereits Dynamiksysteme eingerichtet haben, hat man aus dieser Alternative gewählt, während die Möglichkeit, etwa auf die Entwicklung des Volkseinkommens je Einwohner, also auf ebenfalls stark lohnorientierte Größen, oder auf andere Meßzahlen zurückzugreifen, kaum wahrgenommen wurde. Geht man von der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aus, so muß man sich der Tatsache bewußt sein, daß ein solcher Preisindex sehr stark von dem ihm zugrunde liegenden Warenkorb abhängt und auch manipuliert werden kann. Wendet man sich der Lohnentwicklung zu, so hat man sicherlich meist auch mehrere weitere Wahlmöglichkeiten und kann zum Beispiel von den sozialversicherten Löhnen ausgehen, von den tarifvertraglichen Löhnen oder von den Ist-Löhnen. Zu unterstreichen ist nochmals, daß eine Koppelung der Renten an einen Preisindex bestenfalls eine durch den Verzögerungseffekt verringerte Konstanthaltung des Leistungswertes bringt, während nur die Bindung der Sozialbezüge an die Lohnentwicklung gewährleistet, daß die Rentner am steigenden Lebensstandard der gesamten Bevölkerung teilhaben, was aus sozialen und auch aus wirtschaftlichen Gründen zu verlangen ist. Damit wird auch die Solidarität zwischen den aktiven und den aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Staatsbürgern gefestigt. Differenzierungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen vorzunehmen, etwa für Arbeiter und Angestellte oder gar für gewisse Branchen oder auf Grund einzelner Tarifverträge oder gebietsweise, wird sich schon aus Verwaltungsgründen nicht empfehlen. Am besten geht man wahrscheinlich von jenen Lohnindexreihen aus, die sich aus den Aufzeichnungen der Sozialversicherungsträger über die Löhne ihrer Versicherten ergeben. Es könnte auch

noch die Frage auftreten, ob für selbständig Erwerbstätige, für die, wie zum Beispiel in Oesterreich, ein eigenes Pensionsversicherungssystem eingerichtet ist, oder die, wie etwa in der Schweiz, von einem allgemeinen Volksversicherungssystem betreut werden, von den Lohnindizes abweichend eigene Indexreihen der Erwerbseinkünfte gebildet werden sollten. Auch hier überwiegt die Ansicht, daß die früher selbständig erwerbstätig gewesenen Pensionisten durchaus gleich behandelt werden sollen wie die ehemaligen Arbeitnehmer, und zu dieser Lösung hat man sich auch in Oesterreich entschlossen.

Im folgenden werden einige Dynamiksysteme kurz skizziert.

In Großbritannien sieht das Volksversicherungsgesetz aus dem Jahre 1946 vor, daß die finanzielle Situation des Systems jedes fünfte Jahr überprüft wird und daß daraufhin die Leistungen vom zuständigen Ministerium neu festgesetzt werden. Dabei ist auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Versicherten Bedacht zu nehmen. Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Preissteigerungen erfolgten Rentenerhöhungen tatsächlich jedoch wesentlich häufiger als nach jedem Jahrfünft. Mehrmals war das Ausmaß der Leistungssteigerungen größer als das der Preiserhöhungen.

In Luxemburg besteht ein Automatiksystem, das die Leistungen an einen vom Wirtschaftsministerium errechneten Detailpreisindex koppelt. Entscheidend für die Frage, ob und in welchem Ausmaß Rentenerhöhungen erfolgen, ist die Entwicklung des durchschnittlichen Index innerhalb des letzten halben Jahres. Wenn sich der Index um mindestens 5 Punkte (der Wert im Jahre 1948 = 100) ändert, erfolgt eine Leistungsanpassung. Da die Indexrechnung allmonatlich erfolgt und allenfalls eine sofortige Rentenerhöhung auslöst, wohnt dem luxemburgischen System keinerlei Verzögerung inne.

Bereits seit dem Jahre 1948 ist in Frankreich eine lohnorientierte Rentenautomatik wirksam. Die in einem Jahr eingetretenen Veränderungen des Lohnindex wirken sich ab 1. April des folgenden Jahres aus, so daß nur eine geringfügige Verzögerung der Leistungsanpassung eintritt.

Das Dynamiksystem der Bundesrepublik Deutschland ist am gründlichsten bekannt und hat auch zur Literatur über das Problem dieser Arbeit den weitaus größten Teil beigetragen. Die bundesdeutschen Rentenversicherungsgesetze normieren prinzipiell die Rentenanpassung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Diese Anpassung hat auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie auf die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und der allgemeinen Bemessungsgrundlage Bedacht zu nehmen, wobei dieser allgemeinen Bemessungsgrundlage der Bruttojahresverdienst aller Versicherten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung nach Ausscheidung der Lehrlinge und Anlernlinge zugrunde liegt und der Durchschnitt

dieser Entgelte dem Zeitraum der letzten drei Jahre entspricht. Sie wird von der Regierung im Verordnungsweg festgesetzt. Die Berücksichtigung der entsprechend aufgewerteten Beitragsgrundlagen bei der Zuerkennung neuer Pensionen geht also automatisch vor sich. Die Frage, ob und in welchem Ausmaß die laufenden Renten erhöht werden, hat nach Vorlage des Gutachtens eines Sozialbeirates der Gesetzgeber alljährlich zu prüfen, der bisher die Valorisierung der laufenden Leistungen in demselben Ausmaß anordnete, das sich aus den Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage, also praktisch nach der Entwicklung der Bruttoarbeitslöhne, ergab. Die Tatsache jedoch, daß die allgemeine Bemessungsgrundlage aus einem Durchschnitt von drei Jahren resultiert und die Anpassung erst in dem Jahr vorgenommen wird, das auf das Jahr mit der Festsetzung der letzten allgemeinen Bemessungsgrundlage folgt, führt zu einem sehr erheblichen Verzögerungseffekt.

Grundsätzlich ähnlich wurde das seit dem Jahresbeginn 1966 wirk-same Dynamiksystem in Oesterreich gestaltet. Es sieht eine automatische Fixierung einer Größe für die Erhöhung der aus zurückliegenden Jahren stammenden Beitragsgrundlagen bei der Bemessung neu anfallender Leistungen vor, die vom Sozialministerium festgestellt und kundgemacht wird und sich aus der Division der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (des Versichertenentgeltes) aller Versicherten in dem der Erhöhung zweitvorangegangenen Kalenderjahr durch jene im drittvorangegangenen Kalenderjahr ergibt. Mit einer Verordnung des Sozialministeriums, die der Zustimmung der Regierung und eines parlamentarischen Ausschusses bedarf, wird nach Einholung eines Beiratsgutachtens festgesetzt, ob und in welchem Ausmaß eine Erhöhung der laufenden Leistungen zu erfolgen hat, wobei auf die volkswirtschaftliche Entwicklung, auf das Verhältnis der Zahl der Versicherten zur Zahl der Leistungsempfänger und auf die finanzielle Situation der Versicherungsträger Bedacht zu nehmen ist. Im allgemeinen soll jedoch der Erhöhungsfaktor für die Aufwertung der Beitragsgrundlagen bei der Bemessung neuer Leistungen auch maßgeblich für die Anpassung der laufenden Leistungen sein. Auch im österreichischen Dynamiksystem ist der Verzögerungseffekt sehr groß.

In den Niederlanden erfolgt eine automatische Rentenanpassung auf Grund eines allmonatlich erstellten Lohnindex, sobald sich eine Aenderung von mindestens 3 Prozent ergibt.

In Belgien wird eine automatische Rentenanpassung nach einem Index der Einzelhandelspreise vorgenommen. Sie wird wirksam, wenn sich der monatliche Indexwert um wenigstens 2,75 Prozent des Basiswertes erhöht. Zwei Monate nach Feststellung des Indexwertes erfolgt die Anpassung.

In Schweden ist das allgemeine Pensionssystem auch auf Teuerungszulagen aufgebaut, die auf Grund der Steigerungen eines monat-

lich errechneten Index von Verbraucherpreisen hinaufgesetzt werden, und zwar dann, wenn eine Indexerhöhung um mindestens 3 Prozent vorliegt. Die Anpassungsverzögerung beträgt hier rund ein Vierteljahr.

Eine besondere Situation ergibt sich in Italien. Hier sieht das allgemeine Altersversicherungssystem wie die meisten Sondersysteme keine Dynamikregelung vor, die Leistungen werden bloß ad hoc angepaßt. Lediglich in drei Sondersystemen, und zwar in jenen für die Beschäftigten in privaten Elektrizitätsunternehmen, für die Beschäftigten der öffentlichen Verkehrsunternehmen und für die Beschäftigten der Steuereinnahmer ist eine Rentenerhöhung vorgesehen, falls sich der entscheidende Index (er ist in einem Sondersystem lohn- und in den anderen preisbezogen) um mindestens 12 Prozent ändert.

In den Vereinigten Staaten von Amerika sieht das allgemeine Rentensystem eine Automatik vor, die bei Veränderungen des Verbraucherindex um mindestens 3 Prozent, allerdings mit einem erheblichen Verzögerungseffekt, wirksam wird.

Die Leistungen der israelischen Rentenversicherung werden automatisch auf Grund der Entwicklung eines Verbraucherpreisindex erhöht.

In Brasilien erfolgt eine automatische Rentenanpassung, sobald der Beitragsgrundlagenindex eine Erhöhung um mindestens 15 Prozent erfährt.

In Argentinien werden Leistungen, die im Budget einer öffentlichen Körperschaft oder kollektivvertraglich fixiert sind, automatisch auf Grund der Arbeitsentgelte angepaßt, die übrigen Leistungen auf Grund eines Index der Lebenshaltungskosten.

Nicht nur in den einzelnen Staaten, sondern auch im Hinblick auf die fortschreitende sozialrechtliche Harmonisierung – die hier behandelten Fragen spielen ja auch in der Gestaltung und Durchführung zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen eine entscheidende Rolle – ist zu hoffen, daß überall zu Dynamiksystemen übergegangen wird, wobei die fortschrittlichste Lösung zweifellos in Systemen gefunden wird, die lohnorientiert sind und ein Verfahren nach den Grundsätzen der Automatik aufweisen.

Dr. Edgar Schranz, Wien